

der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 312

13. November 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe . . . 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3057/73 der Kommission vom 12. November 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen 4
- Verordnung (EWG) Nr. 3058/73 der Kommission vom 12. November 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 6
- Verordnung (EWG) Nr. 3059/73 der Kommission vom 12. November 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3060/73 der Kommission vom 12. November 1973 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker 10
- Verordnung (EWG) Nr. 3061/73 der Kommission vom 12. November 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist 11
- Verordnung (EWG) Nr. 3062/73 der Kommission vom 12. November 1973 über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . 12
- Verordnung (EWG) Nr. 3063/73 der Kommission vom 12. November 1973 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge 13
- Verordnung (EWG) Nr. 3064/73 der Kommission vom 12. November 1973 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen 17
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

73/337/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1973 zur Festsetzung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge für Rindfleisch zu verringern sind 19

73/338/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 22. Oktober 1973 über eine Abweichung von den durch Entscheidung der Kommission vom 4. August 1973 erlassenen Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Hartweizen 22

73/339/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 1973 zur Änderung der Entscheidung vom 6. August 1973 über eine dringende Lieferung von Magermilchpulver an die Republik Tschad im Rahmen der Gemeinschaftshilfe 23

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) 24

Offene Verfahren 26

Nicht offene Verfahren 28

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3056/73 DES RATES

vom 9. November 1973

über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Festlegung einer gemeinsamen Energiepolitik gehört zu den Zielen, die sich die Gemeinschaften gesetzt haben, und es ist Aufgabe der Kommission, die entsprechenden Maßnahmen vorzuschlagen.

Wegen der Bedeutung der Kohlenwasserstoffe bei der Energieversorgung der Gemeinschaft und in Anbetracht der Abhängigkeit der Gemeinschaft von der Einfuhr stellt die Schaffung von Bedingungen, mit denen langfristig die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann, eines der grundlegenden Ziele dieser Politik dar.

Der Anreiz für die technologischen Entwicklungstätigkeiten, die unmittelbar mit den Tätigkeiten des Aufsuchens, des Abbaus, der Lagerung oder des Transports von Kohlenwasserstoffen verbunden sind, ist geeignet, die Versorgungssicherheit zu erhöhen, und kann daher ein Mittel zur Erreichung dieser Politik sein.

In erster Linie muß die Erdölindustrie für die Finanzierung dieser Tätigkeiten sorgen ; da diese Tätigkeiten mit hohen Risiken und erheblichen Investitionen verbunden sind, ist es jedoch angebracht, für die Gemeinschaft die Möglichkeit zu schaffen, hierfür eine Unterstützung zu gewähren, insbesondere soweit ihre Durchführung durch eine Zusammenfassung der Bemühungen auf Gemeinschaftsebene erleichtert wird.

Diese Unterstützung kann für Gemeinschaftsvorhaben gewährt werden, die für die Sicherheit der Versorgung

der Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen von größter Bedeutung sind und technologische Entwicklungstätigkeiten betreffen, die unmittelbar mit den Tätigkeiten des Aufsuchens, des Abbaus, der Lagerung oder des Transportes verbunden sind ; diese Unterstützung sollte finanzieller Art sein.

Die Gewährung der vorgesehenen Vergünstigungen durch die Gemeinschaft muß in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsregeln des Vertrages erfolgen.

Da diese Unterstützung auf das absolut unerläßliche Maß beschränkt werden muß, muß die Gemeinschaft über sämtliche Mittel verfügen, die es ihr erlauben, im Einzelfall zu beurteilen, welche Vorteile ihr die Durchführung derartiger Vorhaben bringen kann und ob sie mit den Zielen der gemeinschaftlichen Energiepolitik vereinbar sind.

Als Gegenleistung für die gewährten Vergünstigungen müssen die Begünstigten deshalb Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft eingehen.

Der spezifisch internationale Charakter von Aufbau und Tätigkeit der im Bereich der Kohlenwasserstoffe tätigen Unternehmen rechtfertigt die direkte Übermittlung der Unterlagen für gemeinschaftliche Vorhaben an die Kommission.

Die für die Ausarbeitung dieses Systems erforderlichen Aktionsbefugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gemeinschaft kann nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, soweit unbedingt notwendig, die Durchführung von Vorhaben („gemeinschaftliche Vorhaben“) unterstützen, die für die Sicherheit der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen von wesentlicher Bedeutung sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 46 vom 9. 5. 1972, S. 21.

Artikel 2

Jedes Vorhaben muß technologische Entwicklungstätigkeiten umfassen, die unmittelbar mit den Tätigkeiten des Aufsuchens, des Abbaus, der Lagerung oder des Transports von Kohlenwasserstoffen verbunden sind.

Artikel 3

Die Verantwortung für jegliches Vorhaben muß bei einer natürlichen oder einer nach den in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften errichteten juristischen Person liegen.

Falls durch die Gründung einer juristischen Person mit Rechtspersönlichkeit zur Durchführung eines Vorhabens zusätzliche Belastungen für die beteiligten Unternehmen entstehen würden, so kann dieses Vorhaben von einem einfachen Zusammenschluß natürlicher oder juristischer Personen verwirklicht werden. In diesem Fall übernehmen diese Personen allein- und gesamtschuldnerisch die Pflichten im Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Unterstützung.

Artikel 4

Ein Vorhaben kann durch Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung dieses Vorhabens unterstützt werden, indem diese im Rahmen der im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft hierfür vorgesehenen Mittel und unter Berücksichtigung der anderen finanziellen Leistungen der Gemeinschaft, insbesondere seitens der Europäischen Investitionsbank, die gegebenenfalls für dieses Vorhaben gewährt werden, die folgenden finanziellen Vergünstigungen einräumt: Darlehensbürgschaften, Darlehen, unter bestimmten Bedingungen rückzahlbare Subventionen.

Art und Höhe der etwaigen Unterstützung eines Vorhabens richten sich nach dem Gegenstand dieses Vorhabens.

Die Unterstützung darf nur den kleineren Teil der Finanzierung des Vorhabens ausmachen.

Artikel 5

(1) Jedes Vorhaben, das von einem Mitgliedstaat oder von einer anderen Stelle ausgeht, wird von der Kommission geprüft, die die Mitgliedstaaten konsultiert.

Die Kommission konsultiert die Mitgliedstaaten, bevor sie dem Rat von sich aus ein Vorhaben unterbreitet.

(2) Die Kommission übermittelt dem Rat mit ihrer begründeten Stellungnahme einen Bericht über das gesamte Vorhaben.

Dieser Bericht muß folgende Angaben enthalten:

- eine eingehende Beschreibung des Vorhabens,
- die finanzielle Lage und die technischen Kapazitäten des oder der für das Vorhaben Verantwortlichen,

- die Bedeutung des Vorhabens für die Sicherheit der Versorgung der Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen,

- Art und Umfang der mit dem Vorhaben verknüpften Risiken und dessen zu erwartende Wirtschaftlichkeit,

- die Kosten des Vorhabens und die für seine Ausführung vorgesehenen Finanzierungsmodalitäten,

- alle sonstigen Angaben, mit denen sich Art und Höhe der von der Kommission für das Vorhaben vorgeschlagenen Unterstützung begründen lassen,

- die Fristen für die Durchführung des Vorhabens und die Möglichkeit, sie zu verkürzen,

- die vorgesehenen oder erwarteten Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Durchführung des Vorhabens,

- die etwaigen Leistungen der Europäischen Investitionsbank.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Rat einen Vorschlag, der gegebenenfalls folgendes umfaßt:

- a) die Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 4,
- b) die Verpflichtungen, die der Begünstigte gegenüber der Gemeinschaft übernehmen muß.

Artikel 6

(1) Hat die Kommission den Rat befaßt, so kann dieser sie um zusätzliche Auskunft und Prüfung ersuchen, soweit er sie als notwendig erachtet.

(2) Der Rat entscheidet einstimmig über den Vorschlag der Kommission.

Artikel 7

Die von der Gemeinschaft gewährten Vergünstigungen dürfen die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Art ändern, die mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrages unvereinbar ist.

Artikel 8

Der oder die mit der Durchführung eines von der Gemeinschaft unterstützten Vorhabens Beauftragten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung dieses Vorhabens und die dafür getätigten Ausgaben; die Kommission unterrichtet den Rat hiervon.

Die Kommission kann jederzeit die Rechnungen für dieses Vorhaben einsehen.

Artikel 9

Die bei der Anwendung dieser Verordnung erlangten Informationen haben vertraulichen Charakter.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Anwendung die-

ser Verordnung Bericht; der Rat nimmt zu diesem Bericht Stellung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Per HÆKKERUP

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3057/73 DER KOMMISSION

vom 12. November 1973

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾ (⁴)
10.02	Roggen	14,37 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	12,46
10.04	Hafer	2,57
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	9,24 ⁽²⁾ (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	11,99
10.07 C	Sorghum	4,39
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	38,86
11.02 A 1 a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A 1 b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(²) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(³) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁴) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁵) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3058/73 DER KOMMISSION

vom 12. November 1973

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/73⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

(3) ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1973 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl (*)

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aus- saat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

(*) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2735/73 (ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 10), begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3059/73 DER KOMMISSION

vom 12. November 1973

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3028/73⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

(3) ABl. Nr. L 309 vom 9. 11. 1973, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		11	12	1	2	3	4	5
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3060/73 DER KOMMISSION

vom 12. November 1973

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 30.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag (RE/100 kg)
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	4,34
	II. Rohrzucker	4,13 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	4,34
II. Rohrzucker	4,13 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3061/73 DER KOMMISSION

vom 12. November 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden istDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission vom 24. April 1970 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2940/73⁽⁴⁾, ist die Beihilfe für 100 Kilogramm Magermilch, die zu Kasein oder Kaseinaten verarbeitet worden ist, auf 3,60 Rechnungseinheiten festgesetzt. Die Erhöhung der Preise für Kasein im internationalen Handel macht eine entsprechende Senkung dieser Beihilfe erforderlich.

Gegenwärtig werden in der Gemeinschaft immer kleinere Mengen Magermilch zu Säurekasein und Labkasein geringerer Qualität verarbeitet. Aus diesem Grunde kann in Aussicht genommen werden, für die zu diesen Erzeugnissen verarbeitete Magermilch keine Beihilfe mehr zu gewähren. Es empfiehlt sich jedoch, der betreffenden Industrie eine gewisse Frist zur Anpassung an diese Maßnahme einzuräumen, indem

eine Übergangszeit vorgesehen wird, während der ein gekürzter Beihilfenbetrag gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70

— wird der Betrag von „3,60 Rechnungseinheiten“ durch den Betrag von „3,20 Rechnungseinheiten“ ersetzt ;

— werden folgende Unterabsätze angefügt :

„Diese Beihilfe beträgt jedoch nur 35 Prozent des im vorhergehenden Unterabsatz genannten Betrages für diejenige Magermilch, die vom 1. April 1974 an zu im Anhang I definiertem Säurekasein der Qualität B oder Labkasein der Qualität B verarbeitet wird.

Für Magermilch, die vom 1. November 1974 an zu diesen Erzeugnissen verarbeitet wird, wird keine Beihilfe mehr gewährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 25. 4. 1970, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 301 vom 30. 10. 1973, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3062/73 DER KOMMISSION

vom 12. November 1973

über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausschüttung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplaftonds gewährt. Dieser entspricht einem Viertel der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und im Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Ländern mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind, zuzüglich 5 v.H. der Menge der Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plaftonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder im allgemeinen innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. des Plaftonds liegen. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, ist der

Plaftond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 30 Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 15 Tonnen. Am 8. November 1973 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, mit Ursprung in Indien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2629/73, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Indien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 16. November 1973 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indien wieder einführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : — aus Baumwolle

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(¹) ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3063/73 DER KOMMISSION

vom 12. November 1973

zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1967/73⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 2988/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3054/73⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2988/73 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, in den Anhängen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2988/73 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 70.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 310 vom 10. 11. 1973, S. 20.

ANNEXE A — BILAG A — ANHANG A — ALLEGATO A — BIJLAGE A — ANNEX A

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les céréales

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for korn

Für Getreide als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i cereali

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor granen

Amounts applicable as compensatory amounts for cereals

(RE/UC/ta.a./1 000 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
10.02	—	13.80	14.00
10.07 C	—	6.00	6.00

ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/n.a./100 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
11.01 B ⁽¹⁾	—	1-822	2-200
11.01 K ⁽¹⁾	—	0-612	0-612
11.02 A II ⁽¹⁾	—	1-932	1-960
11.02 A IX ⁽¹⁾	—	0-612	0-612
11.02 B II b) ⁽¹⁾	—	1-835	1-862
11.02 B II d) ⁽¹⁾	—	0-840	0-840
11.02 C II ⁽¹⁾	—	1-932	1-960
11.02 C VIII ⁽¹⁾	—	0-840	0-840
11.02 D II ⁽¹⁾	—	1-408	1-428
11.02 D VIII ⁽¹⁾	—	0-612	0-612
11.02 E II b) ⁽¹⁾	—	1-932	1-962
11.02 E II d) ⁽¹⁾	—	0-840	0-840
11.02 F II ⁽¹⁾	—	1-408	1-428
11.02 F IX ⁽¹⁾	—	0-612	0-612

⁽¹⁾ Pour la distinction entre les produits des n°s 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des n°s 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :

- une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche.
- une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.

Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du n° 11.02.

⁽²⁾ Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har

- et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetrisk metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
- et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.

Kim af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.

(¹) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe) der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

(²) Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente :

- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
- un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari a 1,6 % per il riso, a 2,5 % per il frumento e la segala, a 3 % per l'orzo, a 4 % per il grano saraceno, a 5 % per l'avena ed a 2 % per gli altri cereali.

I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.

(³) Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd :

- een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspersenten, berekend op de droge stof, en
- een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen) berekend op de droge stof, van ten hoogste : 1,6 gewichtspersent voor rijst, 2,5 gewichtspersenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspersenten voor gerst, 4 gewichtspersenten voor boekweit, 5 gewichtspersenten voor haver en 2 gewichtspersenten voor andere granen.

Graankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.

(⁴) For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 and those falling within subheading No 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications :

- a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
- an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.

Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3064/73 DER KOMMISSION

vom 12. November 1973

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽⁴⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2968/73⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3053/73⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden,

ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je 100 kg des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1080/68⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1047/73⁽⁹⁾, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/73⁽¹¹⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2968/73 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 310 vom 10. 11. 1973, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 104 vom 19. 4. 1973, S. 30.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1973 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in RE/100 kg	
	Drittländer (ausgenommen AASM, Vereinigte Rep. Uganda, Rep. Tansania, Rep. Kenia)	AASM, OLG, Vereinigte Tansania, Rep. Uganda, Rep. Kenia
11.02 A II ⁽¹⁾	3,312	2,812
11.02 B II b) ⁽¹⁾	2,327	2,077
11.02 C II ⁽¹⁾	2,749	2,499
11.02 D II ⁽¹⁾	1,843	1,593
11.02 E II b) ⁽¹⁾	3,312	2,812
11.02 F II ⁽¹⁾	3,312	2,812

⁽¹⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen.
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1973

zur Festsetzung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge für Rindfleisch zu verringern sind

(73/337/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2575/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2102/73 der Kommission vom 31. Juli 1973⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2843/73⁽⁶⁾, sind die ab 22. Oktober 1973 anwendbaren Währungsausgleichsbeträge festgesetzt.

Diese Ausgleichsbeträge werden ohne Berücksichtigung von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG)

Nr. 974/71 festgesetzt, dem zufolge im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern die Ausgleichsbeträge, die auf Grund einer niedrigeren Bewertung der betreffenden Währung anwendbar sind, nicht höher sein dürfen als die Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern.

Zur Einhaltung dieser Regel ist in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 vorgesehen, daß die Kommission für die Anwendung von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 auf Rindfleisch die Beträge mitteilt, um die die Währungsausgleichsbeträge zu verringern sind. Die nach dieser Regel festgesetzten Beträge werden regelmäßig geändert, wenn dies auf Grund der Entwicklung der Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern erforderlich ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1695/73 des Rates vom 25. Juni 1973⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1824/73⁽⁸⁾, hat festgestellt, inwieweit die für Rindfleisch anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge wegen der niedrigeren Bewertung einer Währung höher sein können als die Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern.

Um ein normales Funktionieren dieser Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 22. 9. 1973, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1973, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 294 vom 22. 10. 1973, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 173 vom 28. 6. 1973, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1973, S. 1.

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt ;

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Wenn für bestimmte Erzeugnisse der Währungsausgleichsbetrag im Vereinigten Königreich um einen höheren Betrag vermindert werden muß als in Irland, ist der für das Vereinigte Königreich festgesetzte abziehende Betrag gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 auch für Irland anzuwenden.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, daß die Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge zu berichtigen sind, auf die im Anhang genannte Höhe festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beträge, um die die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2102/73, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2843/73, aufgeführten Währungsausgleichsbeträge gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 mit Wirkung ab 22. Oktober 1973 verringert werden müssen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Von Währungsausgleichsbeträgen abzuziehende Beträge

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Italien (Lit./100 kg)	Irland (£/100 kg)	Vereinigtes Königreich (£/100 kg)
— Lebendgewicht —			
ex 01.02 A II a) (1)	0	4,987	4,987
ex 01.02 A II a) (2)	0	4,987	4,987
ex 01.02 A II b) (3)	382	4,325	4,325
ex 01.02 A II b) (4)	382	4,325	4,325
— Reingewicht —			
02.01 A II a) 1 aa) 11	0	6,568	6,568
02.01 A II a) 1 aa) 22	0	4,940	4,940
02.01 A II a) 1 aa) 33	0	8,197	8,197
02.01 A II a) 1 bb) 11	0	7,088	7,088
02.01 A II a) 1 bb) 22	0	5,572	5,572
02.01 A II a) 1 bb) 33	0	8,604	8,604
02.01 A II a) 1 cc) 11	0	12,404	12,404
02.01 A II a) 1 cc) 22	0	10,340	7,206
02.01 A II a) 2 aa)	0	5,916	5,916
02.01 A II a) 2 bb)	0	4,635	4,635
02.01 A II a) 2 cc)	0	7,518	7,518
02.01 A II a) 2 dd) 11	0	9,119	9,119
02.01 A II a) 2 dd) 22 aaa)	0	5,115	5,115
02.01 A II a) 2 dd) 22 bbb) (5)	0	5,115	5,115
02.01 A II a) 2 dd) 22 ccc)	0	7,038	7,038
02.06 C I a) 1	0	9,916	9,916
02.06 C I a) 2	0	7,493	0

(1) Kälber, mit einem Gewicht unter 80 kg, die für die Mast bestimmt sind.

(2) Andere als die unter (1) genannten. Die Zulassung dieser Unterteilung wird von den Bedingungen abhängig gemacht, die die zuständigen Stellen bestimmen.

(3) Junge männliche Rinder, mit einem Gewicht von 220 kg oder darüber und einem Gewicht von 300 kg oder weniger, die für die Mast bestimmt sind.

(4) Andere als die unter (3) genannten. Die Zulassung dieser Unterteilung wird von den Bedingungen abhängig gemacht, die die zuständigen Stellen bestimmen.

(5) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1973

über eine Abweichung von den durch Entscheidung der Kommission vom 4. August 1973 erlassenen Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Hartweizen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(73/338/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung Nr. 73/236/EWG der Kommission vom 4. August 1973 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Hartweizen aus der Gemeinschaft⁽³⁾ sieht die vollständige Aussetzung der Erteilung der Ausfuhrlicenzen vor.

In einer Mitteilung vom 8. Oktober 1973 hat die italienische Regierung die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, daß die Anwendung der vorgenannten Schutzmaßnahmen die Ausfuhr einer Partie von 100 Tonnen zur Aussaat bestimmtem Hartweizen nach dem Tschad verhindert. Die Saatgutknappheit stellt für die Regierung des Tschad ein ernstes Hindernis bei ihren Bemühungen dar, die Folgen der Trockenheit durch eine Steigerung der Weizenerzeugung zu überwinden.

Aus humanitären Überlegungen und mit Rücksicht auf die herrschenden Umstände ist ausnahmsweise vorzusehen, daß die betreffende Partie ausgeführt werden

kann. Abweichend von den genannten Schutzmaßnahmen ist die Italienische Republik daher zu ermächtigen, eine Ausfuhrlicenz für 100 Tonnen zur Aussaat bestimmtem Hartweizen zur Lieferung nach dem Tschad zu erteilen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den durch Entscheidung Nr. 73/236/EWG der Kommission vom 4. August 1973 erlassenen Schutzmaßnahmen wird die Italienische Republik ermächtigt, eine Ausfuhrlicenz für eine Menge von 100 Tonnen zur Aussaat bestimmtem Hartweizen zur Lieferung nach dem Tschad zu erteilen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Oktober 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67,⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1973, S. 25.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1973

zur Änderung der Entscheidung vom 6. August 1973 über eine dringende Lieferung von Magermilchpulver an die Republik Tschad im Rahmen der Gemeinschaftshilfe

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(73/339/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung der Kommission vom 6. August 1973 über eine dringende Lieferung von Magermilchpulver an die Republik Tschad im Rahmen der Gemeinschaftshilfe⁽³⁾ sieht eine Lieferung von 2 200 Tonnen Magermilchpulver an dieses Land vor ; davon sollten 2 118 Tonnen von der belgischen und 82 Tonnen von der luxemburgischen Interventionsstelle geliefert werden. Um dem verfügbaren Bestand der luxemburgischen Interventionsstelle Rechnung zu tragen, muß diese Aufteilung berichtigt werden

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Entscheidung der Kommission vom 6. August 1973 wird

- nach dem ersten Gedankenstrich die Menge von „2 118 Tonnen“ durch die Menge von „2 120 Tonnen“ ersetzt,
- nach dem zweiten Gedankenstrich die Menge von „82 Tonnen“ durch die Menge von „80 Tonnen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 254 vom 11. 9. 1973, S. 19.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen : Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte :
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

(1) Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

- | | |
|---|---|
| <p>1. Straßenneubauamt Hessen-Mitte, 63 Gießen, Ostanlage 47 (BRD).</p> <p>2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A).</p> <p>3. a) A 13, BAB Gießen — Stuttgart, Streckenabschnitt 67.1-a2, zwischen der Bundesstraße 455 und dem Niddatal im Landkreis Friedberg, Hessen.
 b) Ausführung von Erdarbeiten (rd. 3,6 Mill. m³ Bodenbewegung), Herstellung der Fahrbahn- und Planumsentwässerung (rd. 13 km), Lieferung und Einbau von Frostschutzmaterial (rd. 525 000 t), Lieferung und Einbau von bit. Mischgut d.K. 0/32 mm rd. 72 500 t).
 c) Der Auftrag besteht aus einem Los.
 d)</p> <p>4. 27 Monate. Die Bauarbeiten sind vorgesehen vom 1. April 1974 — 30. Juni 1976.</p> <p>5. a) Straßenneubauamt Hessen-Mitte, Abt. Bauausführung, 63 Gießen, Ostanlage 47.
 b) 23. November 1973.
 c) Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen der Blankette und 1 Satz Planunterlagen in Höhe von 150 DM, die auf keinen Fall zurückerstattet werden, ist der Anforderung beizufügen.</p> <p>6. a) 19. Dezember 1973.
 b) Straßenneubauamt Hessen-Mitte, 63 Gießen, Ostanlage.
 c) Deutsch.</p> <p>7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 b) Mittwoch, den 19. Dezember 1973, 11 Uhr, in den Räumen des Straßenneubauamtes Hessen-Mitte, Abt.</p> | <p>Bauausführung, 63 Gießen, Johannesstraße 15, 2. Stock.</p> <p>8. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts angenommen.</p> <p>9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B).</p> <p>10.</p> <p>11. a) Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 b) Angaben über die technische Ausrüstung, die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung steht.</p> <p>12. 28. Februar 1974.</p> <p>13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.</p> <p>14.</p> <p>15. 1. November 1973.</p> |
|---|---|

Offenes Verfahren

1. Straßenbauamt Northeim, 341 Northeim, Wallstraße 44 (BRD).
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A). Es gelten deutsches Recht und die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B). Gerichtsstand ist Hannover, auch für Bürgen.
3. a) Gemarkungen : Nörten-Hardenberg, Bovenden, Parnen und Lenglern, Landkreise Göttingen und Northeim, Niedersachsen.
 b) Erd- und Fahrbahndeckenarbeiten :
 ca. 31 000 m³ Mutterbodenabtrag,
 ca. 32 000 m³ Bodenbewegungen,
 ca. 21 000 m³ Frostschutz,
 ca. 3 500 m Rohrleitungen verschiedenen Durchmessers,
 ca. 22 500 t Tragschicht aus Mineralbeton,
 ca. 142 400 m² bit. Tragschicht, Typ CII der Nieders. Standardisierung von Fahrbahnbefestigungen mit der Auflage — Dicke 12 cm,
 ca. 28 500 m² bit. Tragschicht wie vor, 18 cm dick,
 ca. 40 000 t bit. Tragschicht wie vor,
 ca. 166 400 m² Asphaltbinder 0/22 mm, Dicke 5 cm,
 ca. 105 100 m² Asphaltbinder 0/16 mm, Dicke 3,5 cm,
 ca. 52 000 m² Asphaltbeton 0/11 mm, Dicke 3,5 cm,
 ca. 116 000 m² Gußasphalt 0/11 mm, Dicke 3,5 cm,
 ca. 107 600 m² Rasen ansäen.
 c) 1 Los.
 d)
4. 30. Juni 1975.
5. a) Straßenbauamt Northeim, 341 Northeim, Wallstraße 44.
 b) 23. November 1973.
 c) 50 DM. Dieser Betrag ist bei der Regierungskasse Göttingen, Postscheckkonto Hannover 1790, mit dem Vermerk: Ausschreibung Deckengrunderneuerung auf der BAB A 10 — Los 18 — zugunsten Kapitel 0820 Titel 23169 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist mit der Anforderung der Unterlagen einzureichen. Der Kostenbetrag wird in keinem Fall zurückerstattet.
6. a) 7. Dezember 1973, spätestens 10.30 Uhr.
 b) Straßenbauamt Northeim, 341 Northeim, Wallstraße 44.
 c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 b) 7. Dezember 1973, 10.30 Uhr, Straßenbauamt Northeim, 341 Northeim, Wallstraße 44.
8. Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme.
 Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Die Bewerber haben auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Aufforderung Nachweise zu erbringen über
 - den Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern ;
 - die Ausführungen von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind ;
 - die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen ;
 - die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung ;
 - die Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. Von der Angebotseröffnung bis einschl. 11. Januar 1974.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten als das annehmbarste erscheint.
14. Eine Begehung findet nicht statt.
 Ausführungsunterlagen können bis zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle eingesehen werden.
15. 2. November 1973.

Nicht offenes Verfahren

1. Atherstone Rural District Council, Atherstone, Warwickshire, England.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) Das Gebiet von Polesworth, Birchmoor, Newton Regis, Austrey, Shuttington, Seckington und No Mans Heath im Landdistrikt von Atherstone.
b) Die Arbeiten umfassen : Verbesserung und Umlegung von Kanalisationen, Verlegung von etwa 8 000 m Steigrohrleitungen, Bau einer Regenwasseraufbereitungsanlage in Newton Regis, mit Regenwasserbecken, Änderungsarbeiten an der bestehenden Pumpstation und Schlammrockungsbeeten Bau und Umbau von zwei Pumpstationen, Bau von Abwasseranlagen in Polesworth, bestehend aus zwei Vorklärbecken, zwei Belüftungsbecken, zwei Nachklärbecken, zwei Regenwasserbecken, Schlammaufbereitungskomplex, Pumpstation und Umbau bestehender Anlagen sowie Nebenarbeiten.
c)
d)
4. Ist im Angebot anzugeben.
- 5.
6. a) 23. November 1973.
b) Messrs. Richards & Dumbleton, 4 Temple Row, Birmingham B2 5HR, England.
c) Englisch.
7. 7. Dezember 1973.
8. Einzelheiten über in letzter Zeit durchgeführte ähnliche Arbeiten, sowie zwei Referenzen mit Angabe von Namen und Anschriften.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot.
- 10.
11. 1. November 1973.

Nicht offenes Verfahren

1. Syndicat mixte pour le développement industriel de Port-Jérôme, Mairie de Lillebonne, F 76170 Lillebonne, Frankreich.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungs- und Ideenwettbewerb mit vorhergehender Veröffentlichung.
3. a) Département Seine-Maritime (76), Gemeinden Norville, St. Maurice d'Etelan, Notre-Dame-de-Gravenchon, Lillebonne, St. Jean de Folleville.
b) Lieferung und Verlegung von Leitungen für die Brauchwasserversorgung mit folgenden Abmessungen:
Durchmesser 1000 mm : Länge 8800 m,
Durchmesser 900 mm : Länge 7300 m.
c) Los 1 :
Förderung : Lieferung und Verlegung von 6 100 m Rohren mit 1000 mm Durchmesser.
Los 2 :
Verteilung : Lieferung und Verlegung von
2 700 m Rohren mit 1 000 mm Durchmesser,
7 300 m Rohren mit 900 mm Durchmesser.
Bewerber können Angebote für eines der beiden Lose oder für beide Lose einreichen.
d) Gegenstand des Wettbewerbs : Beschaffenheit des Werkstoffs (verformbares Gußeisen, Stahl, Stahlbeton mit Stahl-Dichtungsblech, Spannbeton . . .) und praktische Durchführung der Dichtung.
Bewerber können Varianten in bezug auf die Durchmesser der Rohre (insbesondere Durchmesser 1 250 mm und 1 000 mm anstatt 1 000 und 900 mm) vorlegen.
4. Die vom Unternehmer festgesetzte Ausführungsfrist darf achtzehn (18) Monate nicht überschreiten.
5. Einzelunternehmer oder gesamtschuldnerisch haftende Unternehmen in Bietergemeinschaften.
6. a) 24. November 1973, 18 Uhr.
b) Syndicat mixte pour le développement industriel de Port-Jérôme, Mairie de Lillebonne, F 76170 Lillebonne, Frankreich.
c) Französisch.
7. 3. Dezember 1973.
8. Dem Antrag auf Teilnahme sind folgende Unterlagen beizufügen :
— eine Liste der für gleichartige Aufträge erhaltenen Referenzen ;
— ein Auskunftsblatt (fiche de renseignement) über Baugerät und Baustoffe, die der Unternehmer einzusetzen beabsichtigt.
9. — Preis ;
— technische Qualität des verwendeten Werkstoffs, der Dichtungen usw. ;
— Durchmesser der vorgeschlagenen Rohre, Prüfdruck ;
— Ausführungsfrist ;
— vom Unternehmen für ähnliche Aufträge erhaltene Referenzen.
10. Zusätzliche Auskünfte sind bei folgender Stelle erhältlich :
Monsieur Pidal, Ingénieur TPE, direction départementale de l'équipement, 22-24, rue Maréchal de Lattre de Tassigny, F 76084, Le Havre, boîte postale n° 41.
11. 31. Oktober 1973.

Nicht offenes Verfahren

1. Ministère des Postes et Télécommunications, Direction des Télécommunications du réseau national, 30, rue du Commandant-René-Mouchotte, F 75675 Paris Cedex 14 (Frankreich), Service des Bâtiments.
 2. Beschränkte Ausschreibung.
 3. a) Fleury-les-Aubrais (Loiret), Lamotte-Beuvron (Loir-et-Cher), Vierzon (Cher).
 b) Bau von drei Richtfunk-Fernmeldestationen. Jede Station besteht aus einem Betonturm, der Stahl-Plattformen trägt, einem eingeschossigen Gebäude mit einer Grundfläche von 15,5 x 7 (Stationen Lamotte-Beuvron und Vierzon) bzw. einem zweigeschossigen Flachgebäude mit einer Grundfläche von etwa 19 x 13 m (Station Fleury-les-Aubrais).
 Kenngrößen der Türme:
 Fleury-les-Aubrais (Loiret): Höhe: 75 m ab Gelände; Plattformen, 3 Antennenbühnen, ein Kanzelgeschoß.
 Lamotte-Beuvron (Loir-et-Cher): Höhe: 68 m ab Gelände, Plattformen, 3 Antennenbühnen.
 Vierzon (Cher): Höhe: 68 m ab Gelände, Plattformen, 3 Antennenbühnen.
 Die Türme werden mit zylindrischem Schaft in Gleitbauweise gebaut.
 c) Sämtliche Arbeiten zur Errichtung der Türme und der Gebäude sind Gegenstand eines einzigen Generalunternehmer-Loses (mit Ausnahme der technischen Lose) für einen Betrag von etwa 7 Millionen ffms, das im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zu einem Pauschalpreis vergeben wird.
 d)
 4. 9 Monate; voraussichtlicher Baubeginn Mai 1974.
 5. Generalunternehmen.
 6. a) 26. November 1973.
 b) Monsieur l'ingénieur général, directeur des télécommunications du réseau national, Service des bâtiments, pièce 891, 30, rue du Commandant-René-Mouchotte, F 75675 Paris Cedex 14.
 c) Französisch.
 7. Wird später bekanntgegeben.
 8. Von den Bewerbern geforderte Referenzen: Klasse 40: Baugewerbe und Ingenieurbau, Gruppen: 401.1, 401.3, 402.1, 402.3.
 9.
 10. Dem Auftrag auf Teilnahme ist folgendes beizufügen:
 a) Zwei von Sachverständigen des Bau fachs ausgestellte Befähigungsnachweise, die die sich auf Bauwerke des vorgenannten Typs beziehen.
 b) Eine Abschrift der Berufsbefähigungsbescheinigung des Unternehmens.
 c) Eine Liste der bei gleichartigen Bauwerken (Wassertürmen, Silos, Industrieschornsteinen usw.) erhaltenen Referenzen, die im Laufe der letzten drei Jahre in Gleitbauweise hergestellt wurden, sowie über Hochbauten, die die vorgenannten Merkmale aufweisen.
 d) Ein Auskunftsblatt (fiche de renseignements généraux) gemäß dem von der Behörde (Administration) ausgestellten Muster. Dieser Vordruck ist beim Auftraggeber — Telefon 656 38 91 — rechtzeitig zu bestellen und ausgefüllt und unterschrieben spätestens vor dem Datum, bis zu dem die Teilnahmeanträge vorliegen müssen, zurückzusenden.
 11. 31. Oktober 1973.

Nicht offenes Verfahren

1. City of Stoke-on-Trent, Town Hall, Stoke-on-Trent, Staffordshire, England.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Beabsichtigte Erweiterungsbauten zum College of Further Education, Moorland Road, Burslem, Stoke-on-Trent.
b) Fünfgeschossiger Unterrichtsblock in Stahlbetonbauweise als Anbau zu dem bestehenden Block; eingeschossiger Werkstättenblock in Stahlgerüstbauweise, einschließlich der abschließenden technischen und Geländearbeiten (für die elektrischen und maschinellen Anlagen werden Nachunternehmer benannt). Die Bodenfläche beträgt schätzungsweise beim fünfgeschossigen Block 3 100 m² und beim eingeschossigen Block 2 500 m².
c)
d)
4. Vom Bieter anzugeben.
5. Maßgebend für die Vertragsbedingungen ist die Standard Form of Building Contract, Local Authorities Edition with Quantities (Standardformular für Bauverträge mit Gemeindebehörden und Mengenangaben (normalerweise als RIBA-Vertrag bezeichnet).
6. a) 21. November 1973.
b) The City Architect, Kingsway, Stoke-on-Trent, ST4 1JD, England.
c) English
7. Einzelangaben werden den Bietern etwa in der ersten Dezemberwoche 1973 übermittelt.
8. Die Auftragsnehmer haben folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Bankerklärungen,
 - b) Erklärung über den Bauumsatz des Unternehmens in den letzten drei Jahren,
 - c) Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten Bauleistungen mit Angabe des Wertes und des Datums,
 - d) Erklärung über die dem Auftragnehmer für die Ausführung der Arbeiten zur Verfügung stehenden Geräte, Maschinen und technischen Ausrüstungen,
 - e) Erklärung über die durchschnittliche Jahresbelegschaft des Unternehmens sowie die Anzahl der Aufsichtspersonen für die letzten drei Jahre.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot; die Ausführungszeit kann berücksichtigt werden.
10. Eine Kopie der mit Preisen versehenen Verdingungsunterlagen ist in dem zur Verfügung gestellten Umschlag bis spätestens zu dem für die Einsendung der Angebote angegebenen Termin einzusenden. Die Angebote müssen etwa in der ersten Februarwoche 1974 vorliegen (der genaue Termin wird den Bietern mitgeteilt).
11. 30. Oktober 1973.

Nicht offenes Verfahren

1. Caernarvonshire County Council, County Offices, Shirehall Street, Caernarvon, North Wales, Vereinigtes Königreich.
 - Bilanzen/Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre einschließlich Erklärung über den Bauumsatz und den Anteil von Ingenieurbauwerken am Umsatz.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
 - Erklärung über die technische Befähigung des leitenden Personals und der Aufsichtspersonen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind, sowie über bisherigen Erfahrungen mit im Vereinigten Königreich üblichen Baumethoden.
3. a) An der Hauptstraße A 499 Abersoch — Llanwnda rund sechs Meilen südwestlich von Caernarvon, Nord Wales.
 - Erklärung über die zur Durchführung der Bauleistung vorhandenen Baugeräte und -maschinen.
- b) Bau von rund 3,1 km Straße (Einzelfahrbahn) mit Schwarzdecke, Bau einer Spannbeton-Balkenbrücke mit einem 16,5 m breiten Feld, Aushub von rund 35 000 m³ Material, wovon 20 000 m³ zusammen mit 5 000 m³ Zusatzmassen in Böschungen einzubauen sind.
Die Auftragsumme wird auf einen Betrag zwischen 415 000 und 1 Mill. £ veranschlagt.
 - Eine Liste der Aufträge über 1 Million RE, die in den letzten fünf Jahren ausgeführt wurde; Wert und Ort der Ausführung und die Behörde für die er ausgeführt wurde.
 - Erklärung über die zur Durchführung der Bauleistung vorhandenen Baugeräte und -maschinen.
 - Angaben darüber, ob der Einsatz eigener Arbeitskräfte oder die Anwerbung von Personal an Ort und Stelle geplant ist.
- c)
- d)
4. 18 Monate, gerechnet vom Datum des von dem für den Vertrag zuständigen Ingenieur mitgeteilten Baubeginns.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so muß sich jedes Einzelunternehmen verpflichten, gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages zu haften.
6. a) 26. November 1973.
 - 9. Niedrigstes annehmbares Angebot bzw. besondere Vergabekriterien bei Alternativangeboten. Nähere Einzelheiten über die Vergabekriterien sind der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu entnehmen.
- b) Welsh Office, Roads Division (RD3A) Graham Buildings, Newport Road, Cardiff, South Wales, Vereinigtes Königreich.
- c) Englisch.
7. Ungefähr Mitte Januar 1974.
8. — Nachweis der Eintragung des Unternehmens in einem Berufsregister oder im Vereinigten Königreich oder Irland — im „Companies Register“.
 - 10. Maßgebend für den Vertrag sind die Vertragsbedingungen der Institution of Civil Engineers für Ingenieurbauarbeiten (Fünfte Auflage) mit Änderungen im Hinblick auf Verträge für Straßenarbeiten durch das Department of the Environment, die Leistungsbeschreibung für Straßen- und Brückenbauarbeiten, Zeichnungen und Leistungsverzeichnis. Preisschwankungen bei Löhnen und Baustoffen sind nicht zulässig. Abschlagszahlungen erfolgen monatlich nach Maßgabe des Baufortschritts und der angelieferten Baustoffe.
11. 5. November 1973.

Nicht offenes Verfahren

1. Kent County Council, Roads Department, Kent House, Lower Stone Street, Maidstone, Kent, ME15 6LA; Vereinigtes Königreich.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) In der Nähe der Hauptverkehrsstraße A 2, etwa 3 km südöstlich von Canterbury, Kent, Vereinigtes Königreich.
 - b) Der Auftrag umfaßt den Bau von
 - 4 km zweispuriger Fahrbahn in elastischem oder starrem Straßenpflaster, einschl. sechs Zufahrtsstraßen ;
 - 2 km einspuriger Fahrbahn in elastischem oder starrem Straßenpflaster ;
 - eine Vorspannbeton-Straßenbrücke ;
 - eine Vorspannbeton-Zugangsbrücke ;
 - zwei Stahlbeton-Straßenbrücken ;
 - eine Straßenbrücke aus Betonfertigteilen ;
 - 580 000 m³ Aushub, davon
 - 405 000 m³ als Auffüllungsmaterial.
 - Geschätzte Gesamtkosten 1,5 Mill. £.
 - c)
 - d)
4. 24 Monate, gerechnet vom Datum des Beginns der Arbeiten, der von dem für den Auftrag verantwortlichen Architekten mitgeteilt wird.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für den Auftrag zu übernehmen.
6. a) 23. November 1973.
 - b) The Department of the Environment, CON (H) 4, Room S3/02, 2 Marsham Street, London, SW1P 3EB, Vereinigtes Königreich.
 - c) Englisch.
7. Etwa Februar 1974.
8. Der vergebenden Stelle nicht bekannte Unternehmen, die als Bieter auftreten, haben zum Nachweis ihrer finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit usw. mindestens folgende Unterlagen vorzulegen :
 - Bescheinigung, daß die Gesellschaft in einem Berufsregister oder — im Vereinigten Königreich oder Irland — im „Companies Register“ eingetragen ist.
 - Bilanzen/Jahresabrechnungen der letzten drei Jahre, einschließlich einer Bescheinigung über den Bauumsatz und den entsprechenden Anteil an Ingenieurarbeiten.
 - Bescheinigung über die technischen Qualifikationen des leitenden und des Aufsichtspersonals, das für die Ausarbeitung der Arbeiten verantwortlich ist, sowie über frühere Erfahrungen in bezug auf die im Vereinigten Königreich üblichen Bauverfahren.
 - Eine Liste der Arbeiten über eine Million Rechnungseinheiten, die in den letzten fünf Jahren ausgeführt wurden, sowie Angaben über den Wert und den Ort jedes Auftrags sowie den Bauherrn.
 - Einzelangaben über die Baugeräte und -maschinen für die Ausführung der Arbeiten.
 - Angaben darüber, ob der Auftragnehmer beabsichtigt, eigene Arbeitskräfte einzusetzen oder auf örtlich eingestellte Arbeitskräfte zurückzugreifen.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot nach vorherigem Teilnehmerwettbewerb ; Einzelangaben über die Vergabekriterien sind der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten zu entnehmen.
10. Maßgebend für die Vertragsbedingungen sind die vom Department of the Environment zur Verwendung bei Verträgen über Straßenarbeiten geänderten Institution of Civil Engineers Conditions of Contract for use in connection with Works of Civil Engineering Construction — Fifth Edition (Vertragsbedingungen der Institution of Civil Engineers zur Verwendung in Verbindung mit Ingenieurarbeiten — Fünfte Ausgabe) sowie die Specification for Road and Bridge Works, Drawings and Bill of Quantities (Spezifizierung für Straßen- und Brückenarbeiten, Zeichnungen und Leistungsverzeichnisse). Schwankungen bei Löhnen und Stoffpreisen sind zulässig. Monatliche Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Baufortschritts und der angelieferten Baustoffe.

11. 30. Oktober 1973.

Nicht offenes Verfahren

1. Hasting County Borough Council, Town Hall Hastings, Sussex TN34 1QR, Vereinigtes Königreich.
2. a) Niedrigstes annehmbares Angebot nach vorigem Teilnehmerwettbewerb, und
b) Besondere Vergabekriterien für die von den ausgewählten Bietern eingegangenen Angebote.
3. a) Innerhalb des County Borough of Hastings, südlich der Hauptstraße A 2100.
b) Bau von etwa 1,50 km zweispuriger Fahrbahn in elastischer Bauweise sowie 0,8 km Zufahrtsstraße, zusammen mit einer überschneidungsfreien Kreuzung; zwei Betonunterführungen; 270 000 m³ Erdarbeiten mit bis zu 10 m hohen Böschungen; Straßenbeleuchtung. Die Gesamtkosten der Arbeiten werden sich auf schätzungsweise 1,5 bis 2 Millionen £ belaufen.
c) Der Auftrag wird nicht in einzelne Lose unterteilt.
d) Der Auftrag umfaßt nicht die Ausarbeitung eines Entwurfs.
4. 24 Monate, gerechnet vom Datum des Beginns der Arbeiten, das von dem für den Auftrag verantwortlichen Architekten mitgeteilt wird.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für den Auftrag zu übernehmen.
6. a) 21. November 1973.
b) Town Clerk, Town Hall, Hastings, Sussex TN34 1 QR, Vereinigtes Königreich.
c) Englisch.
7. Anfang Dezember 1973.
8. a) Bescheinigung, daß die Gesellschaft in einem Berufsregister oder — im Vereinigten Königreich oder Irland — im „Companies Register“ eingetragen ist.
b) Bilanzen/Abrechnungen der letzten drei Jahre, einschließlich einer Bescheinigung über den Bauumsatz und den entsprechenden Anteil an Ingenieurarbeiten.
c) Bescheinigung über die technischen Qualifikationen des leitenden und des Aufsichtspersonals, das für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist, sowie über frühere Erfahrungen in bezug auf die im Vereinigten Königreich üblichen Bauverfahren.
d) Eine Liste der Arbeiten über eine Million Rechnungseinheiten, die in den letzten fünf Jahren ausgeführt wurden, sowie Angaben über den Wert und den Ort jedes Auftrags sowie des Bauherrn.
e) Einzelangaben über die Baugeräte und -maschinen für die Ausführung der Arbeiten.
f) Angaben darüber, ob der Auftragnehmer beabsichtigt, eigene Arbeitskräfte einzusetzen oder auf örtlich eingestellte Arbeitskräfte zurückzugreifen.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Wettbewerb und besondere Vergabekriterien bei Alternativangeboten ausgewählter Bieter.
Einzelangabe über die Vergabekriterien sind der Anforderung zur Einreichung von Angeboten zu entnehmen. Der Council ist nicht verpflichtet irgendein Angebot anzunehmen.
10. Maßgebend für die Vertragsbedingungen sind die vom Department of the Environment für Verträge über Straßenarbeiten geänderten Institution of Civil Engineers Conditions of Contract for use in connection with Works of Civil Engineering Construction, Fifth Edition (Vertragsbedingungen der Institution of Civil Engineers zur Benutzung bei Ingenieurarbeiten, 5. Ausgabe) sowie die Specification for Road and Bridge Works, Drawings and Bills of Quantities (Spezifizierung für Straßen- und Brückenarbeiten, Zeichnungen und Leistungsverzeichnisse). Schwankungen bei Löhnen und Stoffpreisen sind nicht zulässig. Monatliche Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Baufortschritts und der angelieferten Baustoffe. Die Arbeiten werden unter Aufsicht des East Sussex County Council ausgeführt.
11. 29. Oktober 1973.

Nicht offenes Verfahren

1. The Cockermouth Urban District Council, Town Hall, Cockermouth CA13 9NL, Cumberland, Vereinigtes Königreich.
 2. Beschränkte Ausschreibung.
 3. a) Highfield, Cockermouth — Gelände mit einer Fläche von rund 3 ha im östlichen Stadtteil. Cockermouth liegt am Nordrand des Lake District National Park.
b) Der Auftrag umfaßt folgende Arbeiten :
Bau von 104 Wohneinheiten mit hoher Baudichte und geringer Bauhöhe, davon 63 zweigeschossige Häuser (je drei Schlafzimmer für fünf Personen), 26 zweigeschossige Etagenwohnungen (zwei und drei Schlafzimmer für vier Personen), 15 eingeschossige Bungalows (zwei Schlafzimmer für drei Personen), mit Straßen- und sonstigen Nebenarbeiten.
Finanzierung des Auftrags durch monatliche Abschlagszahlungen im Wert der geleisteten Arbeiten.
Die Gesamtkosten des Auftrags werden auf 500 000 bis 600 000 £ veranschlagt.
c)
d)
 4. 24 Monate, gerechnet vom Tag der Zuschlagserteilung an.
 - 5.
 6. a) 24. November 1973.
b) The Clerk of the Council, Cockermouth Urban District Council, Town Hall, Cockermouth CA13 9NL, Cumberland, Vereinigtes Königreich.
c) Englisch.
 7. 5. Dezember 1973. Die Angebotsformulare werden bis zum 5. Dezember gegen Hinterlegung von 25 £ abgegeben ; der hinterlegte Betrag wird zurückbezahlt, sobald ein verbindliches Angebot des betreffenden Unternehmens vorliegt.
 8. Nachweise gemäß Art. 25 und 26 der Richtlinie des Rats 71/305/EWG können angefordert werden.
 9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Leistungswettbewerb.
Die Angebotsöffnung erfolgt öffentlich, doch wird nur der Name des erfolgreichen Bieters bekanntgegeben.
 - 10.
 11. 1. November 1973.
-